

Bebauungsplan

Nr. I / ST 5/1

1. Änderung

„ Stadtbezirk Sennestadt „

Satzung

Textliche Festsetzungen

1_st5-1_1ae_text.pdf

T E X T

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 der Gemeinde
Senne II / Sennestadt

A. Grenzen und Inhalt

- a) Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 800, im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 800, im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 800, 324 und 802, im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 802 und 800.
Alle angegebenen Flurstücke gehören zur Flur 5 Gemarkung Senne II.
- b) Der Bebauungsplan besteht aus:
1.) Einen Bebauungsplan i.M. 1 : 1000 auf einem Blatt
2.) Diesem Text mit Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
3.) Der Begründung mit Kostenschätzung.
- c) Der Bebauungsplan setzt, soweit erforderlichen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes, durch Zeichnung, Farbe und Text fest
1.) Das Bauland, für das Bauland:
a) Art und Maß der baulichen Nutzung
b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen
c) die Flächen für Einstellplätze und Garagen, sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
2.) Den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.

Soweit im Bebauungsplan keine Festlegungen getroffen sind, gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962) mit der Ausnahme des § 23 Abs. 5, dessen Möglichkeit nicht zugelassen wird, gemäß § 14, Abs. 1 gleicher Verordnung.

Zu A 1) a)

Das Bauland umfaßt "Reines Wohngebiet". Sonst gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962.

Zu A 1) b)

Die Baulinien, Baugrenzen, Stellung der Gebäude, Die Firstrichtung und die Geschossigkeit, welche im Bebauungsplan festgelegt sind, sind verbindlich.

Ausführungsbestimmungen

Dachneigungen:

2-geschossige Bauweise

25° - 30°

Bei geneigten Dächern wird die Dacheindeckung in dunkler Farbe oder Engobe vorgeschrieben. Die Dachüberstände betragen im allgemeinen mindestens 50 cm, der Ortgang 20 cm. Dachausbauten sind unzulässig, ebenso die Ausbildung von Walmdächern.

Bei Garagenbauten werden nur Flach- oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis 10° zugelassen.

Balkone sind unzulässig, dagegen werden Loggien befürwortet, Einfriedigungen sind nur für Einfamilienhausgrundstücke zulässig und dürfen nicht höher als 70 cm sein. Sie begrenzen diese Grundstücke straßenseitig 50 cm hinter der Straßenflucht, sonst auf der Grundstücksgrenze

~~Die Farben der Gebäude werden durch eine Farbkarte festgelegt.~~

Zu A 1) c)

Die Einstellplätze oder Garagen müssen auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden. Bei abgesenkten Garagen beträgt die Neigung der Rampen höchstens 1 : 6.

Kellergaragen sind nicht zulässig. Garagenhöfe, Garagenzufahrten und Abstellplätze müssen in festem Ausbau erfolgen.

[Handwritten signature]

Entwurfsbearbeitung:
Stadtplanung:

.....
Straßen- und Kanalbau:
.....

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bielefeld, den 19.....



Zu diesem Plan gehört ein Grundstücksverzeichnis.

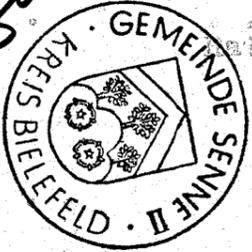
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I.S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde Senne II vom 5. 11. 1968 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Senne II, den 9. 11. 1968.

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratmitglied

[Signature]
Schriftführer



Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I.S. 341 - in der Zeit vom bis ausgelegt.

Senne II, den 19.....

Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I.S. 341 - und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1952 - GS. NW S. 167 - vom Rat der Gemeinde Senne II am 15.11.1965 als Satzung beschlossen worden.

Senne II, den 19.6.5.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer



Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I.S. 341 - mit Verfügung vom genehmigt worden.

Detmold, den 19.....

Az.:

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom 27.11.1965 bis 8.12.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 25.11.1965 öffentlich aus.

Senne II, den 1965.

Gemeindedirektor

